

## **ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a Abs. 1 BAUGB ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT EGGESIN**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	19.07.2018		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	25.10.2018	bis	26.11.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	19.10.2018	bis	26.11.2018
Entwurfsbeschluss	28.03.2019		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	17.06.2019	bis	19.07.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	17.06.2019	bis	19.07.2019
Öffentliche Auslegung zum 2. Entwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	28.10.2021	bis	08.11.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB)	21.10.2021	bis	08.11.2021
wiederholte öffentliche Auslegung zum 2. Entwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	31.01.2022	bis	04.03.2022
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	30.06.2022		
Feststellungsbeschluss	30.06.2022		

### Anlass der Planaufstellung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Stadtvertretung hat am 19.07.2018 den Aufstellungsbeschluss

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin gefasst. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Auf die Darstellung oder die konkrete Beschreibung eines Gesamtkonzeptes wird verzichtet, denn die Auswahl des Vorhabenstandortes erfolgt aufgrund von konkreten Investitionsabsichten eines Vorhabenträgers auf der Basis der derzeitigen Förderkulisse des EEG.

#### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.**

#### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.10.2018 bis 26.11.2018. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2018. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte zuletzt in der Zeit vom 31.01.2022 bis 04.03.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Bei den sich im Änderungsbereich befindenden Böden handelt es sich um Sandacker (ACS) mit Bodenwertzahlen von 13-14 Bodenpunkten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Die Herstellung einer mit Schotter teilversiegelten Zuwegung ist mit einem Eingriffsumfang von etwa 309 m<sup>2</sup> erforderlich.
- Durch die Gründung der Solarmodule mittels Ramppfosten ist keine Versiegelung des Bodens notwendig.
- Hochwertige unbeeinträchtigte Flächen werden mit dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Von dem Vorhaben werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung berührt.

#### **(Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Uecker-Haffküste“ vom 12.11.2018 und 03.07.2019)**

- Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Planungsraumes versickern.
- Mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, welche die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.
- Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Gewässer oder Wasserschutzgebiete.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.
- Allgemeine Informationen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Das durch die Baugrenze eingefasste Sondergebiet hält den Abstand von 30 m zum Wald ein.

#### **(Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.2018 und 15.07.2019)**

- Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 des BNatSchG i. V. m. §§ 18 und 20 NatSchAG M-V.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Der Untersuchungsraum ist durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur Landesstraße und Bahntrasse vorgeprägt.
- Die Fläche wird von drei Seiten von Gehölzstrukturen eingefasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar sein wird.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Von der geplanten Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte mit Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs ausgehen.

#### **(Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 23.11.2018 und 03.09.2019)**

- Da sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen mit einer Entfernung von rund 170 m außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befinden, werden keine relevanten Blendwirkungen auftreten.
- Eine Blendwirkung durch das Vorhaben auf die Bahnlinie kann mit Verweis auf das Blendgutachten, welches durch das Ingenieurbüro JERA erstellt wurde, ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

- Es liegen keine weiteren Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vor.
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Nähe zur Bahntrasse und Landesstraße erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Eggesin wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 19.07.2018 hat die Gemeinde Neuburg den Aufstellungsbeschluss für 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin gefasst.

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der räumliche Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1,7 ha. Er umfasst die Flurstücke 167, 168 (tlw.), 175/4 (tlw.), 175/7 (tlw.) und 176/3 (tlw.) der Flur 9 in der Gemarkung Eggesin.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin mit Stand vom März 2022 am 30.06.2022 beschlossen und festgestellt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom März 2022 am 30.06.2022 gebilligt.